

Nachtrag 10 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2018

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen betreffend die Kompetenzaufteilung zwischen den AHV-Ausgleichskassen und der SUVA bei Statusbeurteilungen mangels einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben (Rz 1033, 4019, 4033-4044, 4051-4055).

Für die Verzinsung allfälliger Kapitaleinlagen nach Artikel 7 Bst. c AHVV sind künftig die Zinssätze für Betriebskredite gemäss Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung heranzuziehen (Rz 2009).

Die neue Rz 2056.1 regelt neu explizit die beitragsrechtliche Behandlung von WIR-Geld.

In Rz 3007 wird die AHV-rechtliche Behandlung von Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, namentlich von regionalen Verbundabonnementen, klarer gefasst.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 60 der Liste "Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht (Auswahl des BSV)".

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 gekennzeichnet.

1003 Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Aus welchen Gründen die Tätigkeit ausgeübt wird (wissenschaftliche, künstlerische, religiöse oder andere), spielt keine Rolle¹. Unerheblich ist auch, ob eine Tätigkeit rechtswidrig ist (z.B. Schwarzarbeit) oder gegen die guten Sitten verstösst².

aufgehoben 1033 1/18

- 2009 Die Verzinsung einer allfälligen Kapitaleinlage richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatz. 1/18 Fehlt eine solche Vereinbarung oder erscheint der vereinbarte Zinssatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten als übersetzt, so sind die jeweils gültigen Zinssätze für Betriebskredite gemäss Rundschreiben «Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» der Eidgenössischen Steuerverwaltung heranzuziehen.
- 2056. Auf WIR-Geld ist kein Einschlag zu gewähren. Geben die 1 Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden WIR-Checks zu ver-1/18 günstigten Konditionen ab, ist auch die Differenz zum Nominalwert massgebender Lohn.
- 2082 Im Falle der vollständigen Beendigung des Arbeitsverhältnis-1/18 ses gehören die Entgelte der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) gemäss Art. 7 Bst. q AHVV zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind (insbesondere nach Art. 8bis und Art. 8ter AHVV, vgl. Rz 2090 ff.).
- 2112 Die Beiträge sind im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung geschuldet. Für den IK-Eintrag gelten die Regeln über die nachträgliche Lohnzahlung (s. dazu die WL VA/IK).

1	27. Januar	1950	ZAK	1950	S.	117	EVGE	1950	S.	32
	2. Februar	1953	ZAK	1953	S.	219	EVGE	1953	S.	32
	 Oktober 	1962	ZAK	1963	S.	18	_			
	30. März	1978	ZAK	1978	S.	458	_			
	26. Mai	1987	ZAK	1987	S.	420	_			
2	28. Dezember	1981	ZAK	1982	S.	366	BGE	107	٧	193

- 2113 Ist der gewichtete Umwandlungsfaktor ≤1, sind die Beiträge 1/18 auf den Renten grundsätzlich laufend zu erheben. Hingegen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen, wenn die Rente nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen beginnt oder der Arbeitgeber eine sofortige Abrechnung wünscht. Dasselbe gilt für Überbrückungsleistungen (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (Vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2).
- 2114. Übernehmen die Arbeitgebenden die von den Arbeitneh-1 menden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, sind die
- 1/18 ermittelten Kapitalien für die Beitragserhebung in Bruttowerte umzurechnen (s. Nettolohnvereinbarung oben Rz 2080 und die WBB).
- 2120 das an *zivildienstleistende* Personen nach <u>Art. 29 Abs. 1</u> <u>ZDG</u> ausgerichtete Taschengeld.
- Der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung (Art. 24 Bst. fbis DBG) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.
- 3007 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören 1/18 zum massgebenden Lohn (<u>Art. 9 Abs. 2 AHVV</u>); es sei denn,
 - die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Generalabonnements oder eines regionalen Verbundabonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, sofern jemand während einem Jahr an rund 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt. Halbtax-Abonnemente gehören hingegen nicht zum massgebenden Lohn;

die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Restaurantgutscheinen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüber liegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.

4019 aufgehoben 1/18

1/18 8.4 aufgehoben

4033- aufgehoben 4041

1/18

4042- aufgehoben

4044

1/18

4045 Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Un-1/18 selbstständigerwerbende³.

4051- aufgehoben

4055

1/18

1/15 27. Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

- 4134 Die monatlichen Globallöhne für ein 100-Prozent-Arbeitspen-1/18 sum betragen:
 - 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.

3	27. Februar	1970	ZAK 1970	S. 394	_	
	5. November	1971	ZAK 1972	S. 663	BGE	97 V 217
	8. April	1975	ZAK 1976	S. 31	_	
	26. August	1988	ZAK 1988	S. 24	_	

- 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft (ausgenommen sind Personen gemäss Rz 4128, letzter Strich).
- 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin bzw. zum landwirtschaftlichen Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten (Art. 7 AHVG, Art. 14 Abs. 3 AHVV).

Bei Teilzeitarbeit sind die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum zu reduzieren.